

Präambel

Um Glaubensgemeinschaften und Vereine bei der Umsetzung von klimaschonenden Maßnahmen zu unterstützen, fördert die Klimaschutzagentur gering investive und vorbereitende Maßnahmen für energetische Sanierungen oder den Einsatz von erneuerbaren Energien.

§ 1 Gegenstand und Höhe der Förderung

1.1 Gefördert werden **vorbereitende Maßnahmen** für die Durchführung einer energetischen Sanierung und/oder den Einsatz von erneuerbaren Energien (z.B.: Berechnung der Tragfähigkeit von Dachkonstruktionen, Wirtschaftlichkeitsberechnungen)

1.2 Weiterhin wird die **Durchführung gering investiver Maßnahmen** in den folgenden Bereichen gefördert:

- Strom (z.B.: Einbau von Leuchtmitteln, Zeitschaltuhren, Bewegungsmeldern, Präsenzmeldern)
- Wasser (z.B.: Einbau von Durchflussbegrenzern, Temperaturregelungen, Zeitsteuerungen)
- Heizung (z.B.: Einbau einer hocheffizienten Heizungsumwälzpumpe, Durchführung eines hydraulischen Abgleichs, Optimierung der Regelung und Steuerung)

Der Zuschuss beträgt 25 % der Investitionskosten, max. 1.000 € pro Verein oder Gemeinde.

(Gefördert werden Materialkosten. Arbeitslöhne werden nur gefördert, wenn die Maßnahme durch eine Fachfirma ausgeführt wird. Arbeiten aus Eigenleistung werden nicht bezuschusst.)

Die Klimaschutzagentur bietet den Glaubensgemeinschaften und Vereinen eine Initialberatung vor Ort zu einer Vergütung von 100 Euro an. Diese entspricht im Umfang nicht den Energiechecks der Stadt Mannheim und der Erzdiözese Freiburg, bietet aber einen guten ersten Einstieg.

§ 2 Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind anerkannte Glaubensgemeinschaften und eingetragene Vereine, sofern sich deren Sitz und die betreffenden Gebäude in Mannheim befinden.

§ 3 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als projektgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

§ 4 Förderbedingungen

Die Klimaschutzagentur Mannheim behält sich vor, die fachgerechte Umsetzung der Maßnahmen zu überprüfen.

§ 5 Antragsunterlagen

5.1 Die Antragsunterlagen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen. Als Beginn der Maßnahme gilt die Beauftragung bzw. eigene Durchführung der Arbeitsleistung. In Einzelfällen kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden.

5.2 Der Antrag muss mindestens enthalten:

- Ausgefülltes Antragsformular
- Kostenaufstellung der förderfähigen Kosten
- Errechnete Energie- oder Wassereinsparung. (Kann eigenhändig, auch mit Unterstützung der Klimaschutzagentur, ermittelt werden.)

§ 6 Förderzusage

6.1 Zuschüsse im Rahmen dieses Förderprogramms werden nur bewilligt, bis die zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.

6.2 Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, werden die Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der förderfähigen Anträge vergeben.

6.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

§ 7 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel ist schriftlich innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Förderzusage gegen Vorlage

- einer prüffähigen Originalrechnung der umgesetzten Maßnahmen

zu beantragen. Sie erfolgt auf das vom Antragsteller benannte Bankkonto eines Kreditinstituts.

§ 8 Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist von Seiten der Klimaschutzagentur Mannheim möglich, es sind allerdings die Bedingungen der anderen Förderprogramme zu beachten.

§ 9 Einzelfallentscheidung

Ausnahmen von der Förderrichtlinie sind im Einzelfall zulässig und mit entsprechender Begründung zu beantragen. Die Entscheidung über Ausnahmen trifft die Klimaschutzagentur.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 15.09.2011 in Kraft. Alle vorangegangenen Förderrichtlinien verlieren damit ihre Gültigkeit.

Fördermittelanträge bitte senden an:

Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH
Tattersallstraße 15-17
68165 Mannheim

Telefon: 0621 / 862 484 10
E-Mail: info@klima-ma.de
Internet: www.klima-ma.de